

## Aktualitäten zur Berichterstattung 2019

### 1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2019

#### a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Jahresrechnung, Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Stiftungsratsprotokoll) sind der BVS innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2019 mit Abschluss 31. Dezember 2019 bis spätestens **30. Juni 2020**.

#### b. Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin gewährt. Dabei ist zwingend das Formular "*Gesuch um Fristerstreckung*" (abrufbar unter [www.bvs-zh.ch](http://www.bvs-zh.ch)) zu verwenden und das Gesuch **vor Ablauf** der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Stiftungsrat oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

#### c. Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Die Berichterstattungsunterlagen können Sie uns elektronisch einreichen. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumenten-Upload finden Sie auf [www.bvs-zh.ch/service](http://www.bvs-zh.ch/service). Aus technischen Gründen ist es nicht mehr möglich, Dokumente per Mail einzureichen.

**d. Unterdeckung**

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „*Meldeformular Unterdeckung*“ einzureichen (abrufbar unter [www.bvs-zh.ch](http://www.bvs-zh.ch)).

**2. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2019 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte **Weisungen** geändert bzw. neu erlassen:

**a. Weisung Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard, Änderung vom 20. Juni 2019**

Zusätzlich zu den FRP 1, 2, 5 und 6 wird neu auch der Geltungsbereich der FRP 4 (Technischer Zinssatz, Version vom 25. April 2019) vom Kreis der Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) auf sämtliche zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet.

Die Fachrichtlinie FRP 4 gilt in dieser Form für alle Abschlüsse ab 31. Dezember 2019.

**b. Weisung Nr. 02/2013 vom 23. April 2013 betreffend Ausweis der Vermögensverwaltungskosten, Anpassung der «Liste der anerkannten TER-Kostenquoten-Konzepte für Kollektivanlagen» per 1. Januar 2020 (Beilage zu Ziffer 4.1 der Weisungen)**

Mittels TER-Kostenquoten-Konzepten werden die Anforderungen der Weisung 02/2013 für spezielle Anlagekategorien und/oder spezifische Rechtsformen konkretisiert. Die Anpassung per 1. Januar 2020 betrifft die Anerkennung der Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Kosten von strukturierten Produkten des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVPS). Die aktuelle Liste kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Weisungen/de/Liste\\_der\\_anerkannten\\_TER-Kostenquoten-Konzepte\\_20191121\\_de.pdf](https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Weisungen/de/Liste_der_anerkannten_TER-Kostenquoten-Konzepte_20191121_de.pdf)

**Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)).**

### 3. Allgemeine Hinweise

#### a. Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVS nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter [www.bvs-zh.ch](http://www.bvs-zh.ch). Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle «*1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV2)*» einzureichen (das Formular ist ebenfalls abrufbar unter [www.bvs-zh.ch](http://www.bvs-zh.ch)).

#### b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2020 unverändert bei 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2020 somit weiterhin 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

#### c. Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Bis auf weiteres gilt als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 **jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%**. Dies entspricht dem bisherigen Grenzwert. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird inskünftig verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BVV2 (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2, Ausgabe Dezember 2019, abrufbar unter [www.bvs-zh.ch](http://www.bvs-zh.ch)).

**d. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)**

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

**e. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge**

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

**f. Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die regulatorischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

**g. Statistische Erhebung der OAK BV**

Die OAK BV führt 2020 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2019 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

**h. Aufsichtsabgabe an die OAK BV**

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben

(vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C\_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbeitrag Fr. 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 55 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2019 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2018) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 in Rechnung gestellt.